



RUNDSCHREIBEN 2-2026

Inhalt:

1.	ARBEITEN IM PENSIONSALTER.....	1
2.	BUDGETBEGLEITGESETZ 2027-2028 BESCHLOSSEN	2
3.	OFFENLEGUNG DES JAHRESABSCHLUSSES	4
4.	SACHBEZUG FÜR E-AUTO AB 1.1.2027	6
5.	TERMINE SEPTEMBER UND OKTOBER 2026	9

1. ARBEITEN IM PENSIONSALTER

Nach dem Regierungsprogramm für die Jahre 2025 bis 2029 soll ein attraktives Modell für das Arbeiten im Alter eingeführt werden, um die Beschäftigungsquote der Älteren zu erhöhen sowie das tatsächliche Pensionsantrittsalter anzuheben. Dazu liegt nun der Ministerialentwurf eines Gesetzes vor. Die Gesetzwerdung bleibt abzuwarten. Wir geben Ihnen hier einen ersten Überblick.

Mit dieser neuen Regelung soll ein Anreizmodell für eine Erwerbstätigkeit im Alter geschaffen werden. Es betrifft sowohl bereits in Pension befindliche Personen mit **Erwerbstätigkeiten neben der Pension** (das sind die sogenannten **Zuverdiener**) als auch Personen, die ihren **Pensionsantritt über das Regelpensionsalter hinaus weiter aufschieben** (das sind die sogenannten **Aufschieber**).

Der Ministerialentwurf sieht **ab dem 1.1.2027** einen einkommensteuerlichen Freibetrag (**Aktivitätsfreibetrag**) von **€ 1.250 pro Tätigkeitsmonat vor**. Dieser Aktivitätsfreibetrag gilt für Aufschieber sowie für Zuverdiener und setzt voraus:

1. Erreichen des inländischen gesetzlichen **Regelpensionsalters** und Anspruch auf eine gesetzliche Alterspension;
2. „**begünstigte Einkünfte**“ aus einer **aktiven Erwerbstätigkeit** (also Einkünfte aus einem aktiven Dienstverhältnis oder betriebliche Einkünfte).

Zuverdiener benötigen überdies als Voraussetzung bestimmte **Versicherungszeiten**, nämlich

- Männer mindestens 480 Versicherungsmonate und
- Frauen mindestens 408 Versicherungsmonate (die Anzahl der Versicherungsmonate für Frauen erhöht sich ab dem Jahr 2028).

Hinweis: Um die Lesbarkeit der durchaus komplexen Inhalte zu erhöhen, haben wir bewusst von einer genderkonformen Schreibweise Abstand genommen. Die gewählten Begriffe gelten für alle Geschlechter.

Haftungsausschluss: Wir haben die vorliegende Rundschreiben mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.

Bei lohnsteuerpflichtigen Einkünften kann der **Aktivitätsfreibetrag** bereits im Rahmen der Lohnverrechnung beim Arbeitgeber berücksichtigt werden.

Wenn **Zuverdiener** den Aktivitätsfreibetrag geltend machen, hat dies noch folgende einkommensteuerliche Konsequenzen:

- **Entfall des Verkehrsabsetzbetrags** bei den „begünstigten“ nichtselbständigen Einkünften (die Geltendmachung der Pendlerpauschale bleibt möglich).
- **Kein Freibetrag von € 620 für Sonderzahlungen** bei den „begünstigten“ Einkünften (da dieser wohl bei der Auszahlung der sonstigen Bezüge von der pensionsauszahlenden Stelle berücksichtigt wird).

Der Ministerialentwurf enthält auch Begünstigungen bei den **Beiträgen zur Pensionsversicherung** bezogen auf die „begünstigten Einkünfte“, die in gleicher Weise für Aufschieber und für Zuverdiener gelten.

- Bei Dienstnehmern **entfällt der Dienstnehmeranteil zur Pensionsversicherung** künftig zur Gänze. Der Dienstgeber hat den Dienstgeberbeitrag zur Pensionsversicherung weiterhin in voller Höhe zu entrichten.
- Für **selbständig Erwerbstätige**, die nach dem GSVG, BSVG oder FSVG versichert sind, soll es entsprechende **Entlastungen von den Pflichtbeiträgen zur Pensionsversicherung** geben. Bei der Versicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) soll sich der Beitragssatz für den Versicherten **auf 10,18 % der Beitragsgrundlage reduzieren**. Derzeit sind 18,5 % der Beitragsgrundlage zu bezahlen, somit erspart sich der Versicherte 8,32 %. Bei der Versicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) soll sich der Beitragssatz auf 9,36 % reduzieren (Ersparnis von 7,64 %). Und bei der Versicherung nach dem Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz (FSVG) soll sich der Beitragssatz auf 11,01 % der Beitragsgrundlage reduzieren (Ersparnis von 8,99 %).

2. BUDGETBEGLEITGESETZ 2027-2028 BESCHLOSSEN

Die wichtigen steuerlichen Änderungen, die sich aus der **Regierungsvorlage** des Budgetbegleitgesetzes 2027-2028 ergeben, haben wir bereits in der KlientenINFO 3/2026 vorgestellt. Das **Budgetbegleitgesetz 2027-2028** (BBG 2027-2028) ist mittlerweile im Parlament beschlossen und im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Im parlamentarischen Verfahren haben sich noch folgende Änderungen ergeben.

2.1 **Strenge Beurteilung der Verrechnungskonten der Gesellschafter**

Hier geht es darum, dass ein Gesellschafter (natürliche Person) aus seiner GmbH Geldmittel (insbesondere für seine private Lebensführung) entnimmt, ohne eine offene Gewinnausschüttung zu beschließen. Der Geldbetrag wird auf einem Verrechnungskonto als Forderung der GmbH gegenüber dem Gesellschafter verbucht. Mit dem BBG 2027-2028 wird nun folgendes geregelt: Das **Verrechnungskonto** muss bis zum Ablauf des Bilanzstichtags der GmbH entweder **ausgeglichen** werden oder es muss der Stand des Verrechnungskontos in eine **fremdübliche Darlehensforderung umgewandelt** werden. Andernfalls ist der Betrag des Verrechnungskontos als steuerpflichtig **an den Gesellschafter ausgeschüttet** anzusehen und für diesen Betrag die **KES** zu entrichten.

NEU: Im endgültigen Gesetz ist vorgesehen, dass **jeder Gesellschafter** ein Verrechnungskonto **bis zu € 50.000 ohne steuerliche Folgen** beibehalten kann. Nur Beträge **über € 50.000 pro Gesellschafter (Bagatellgrenze)** gelten als offen an den Gesellschafter ausgeschüttet, wenn dafür nicht bis zum Bilanzstichtag ein fremdüblicher Darlehensvertrag errichtet wird.

NEU: Eine weitere Änderung gegenüber der Regierungsvorlage besteht darin, dass das endgültige Gesetz nicht nur Verrechnungskonten der Gesellschafter erfasst, sondern **auch Verrechnungskonten** von den Gesellschaftern **nahestehenden natürlichen Personen**, etwa Ehepartnern oder Kinder der Gesellschafter. Weiters gilt diese Regelung auch für Verrechnungskonten von solchen natürlichen Personen, die nicht unmittelbar Gesellschafter sind, sondern nur über zwischengeschaltete Gesellschaften **mittelbar an der GmbH beteiligt** sind.

NEU: Schließlich präzisiert der endgültig beschlossene Gesetzestext auch den Zeitpunkt, zu dem der am Verrechnungskonto am Bilanzstichtag als Forderung der GmbH ausgewiesene Betrag (abzüglich des Betrages von € 50.000) als offen ausgeschüttet gilt. Es ist dies der Tag, der auf die Beschlussfassung über die **Aufstellung** des Jahresabschlusses der GmbH folgt, **spätestens aber fünf Monate nach dem Bilanzstichtag**.

Die Regelung gilt erstmals für Wirtschaftsjahre der GmbH, die **im Jahr 2027 enden**.

HINWEIS: Damit ein Darlehen den Grundsätzen der Fremdüblichkeit entspricht, soll eine **schriftliche Vereinbarung** geschlossen werden, die eine laufende Verzinsung, eine fremdübliche Laufzeit und eine klare Rückzahlungsvereinbarung enthält. Es soll eine Bonitätsprüfung angestellt werden. Der Gesellschafter muss als Schuldner der GmbH eine entsprechende Bonität aufweisen bzw. entsprechende Sicherheiten stellen, wobei bei der Beurteilung der Bonität des Gesellschafters seine Beteiligung an der GmbH außer Betracht bleibt.

TIPP: Im Budgetausschuss des Parlaments wurde festgehalten, dass eine etwas zu **geringe Verzinsung für sich allein nicht die Ausschüttungsfiktion auslösen soll**.

2.2 Ab 2028 erhöhter Körperschaftsteuersatz von 24 % für Einkommen ab € 1 Mio.

Ab 2028 unterliegt jener **Teil des Gewinns einer Körperschaft, der den Betrag von € 1 Mio. übersteigt**, dem Steuersatz von **24 %**. Der darunter liegende Teil wird mit **23 %** besteuert. Diese Erhöhung auf 24 % gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2027 beginnen. Bei Unternehmensgruppen kommt es dabei auf das Wirtschaftsjahr des Gruppenträgers und auf das Gruppeneinkommen an.

NEU: Im endgültigen BBG 2027-2028 wird klar geregelt, dass ausländische Einkünfte, die von der inländischen Besteuerung (aufgrund eines DBA) ausgenommen sind, keinen Einfluss auf den Steuersatz haben. Diese **ausländischen Einkünfte der Körperschaften wirken also nicht progressionserhöhend**.

NEU: Der neue progressive KöSt-Satz ist bereits bei der **Berechnung latenter Steuern für Jahresabschlüsse** mit einem Stichtag **nach dem 8.7.2026** zu berücksichtigen.

Latente Steuern resultieren aus unterschiedlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen oder Schulden in der UGB-Bilanz einerseits und der Steuerbilanz andererseits. Diese unterschiedlichen Wertansätze bauen sich in späteren Wirtschaftsjahren wieder ab und sind somit temporäre Differenzen. Ergibt sich aus einer derartigen temporären **Bewertungsdifferenz** zwischen Unternehmens- und Steuerrecht eine spätere (effektive) **Steuerbelastung**, so muss die Kapitalgesellschaft diese bereits als **Rückstellung für passive latente Steuern** bilanzieren. Im Falle einer **Steuerentlastung** müssen jedenfalls mittelgroße und große Kapitalgesellschaften **aktive latente Steuern als eigenen Aktivposten** in ihrer Bilanz ansetzen.

Latente Steuern werden mit jenem KöSt-Satz bewertet, der im Zeitpunkt der voraussichtlichen Auflösung der zugrunde liegenden temporären Differenz gelten wird. Eine Steuersatzänderung ist bei der Bewertung latenter Steuern dann zu berücksichtigen, wenn sie am Bilanzstichtag bereits feststeht. Somit ist der neue progressive KöSt-Satz bei der Ermittlung latenter Steuern in Jahresabschlüssen mit einem Bilanzstichtag nach dem 8.7.2026 (= Beschluss des Nationalrats betreffend BBG 2027-2028 am 8.7.2026) bereits zu berücksichtigen. Da künftig kein einheitlicher KöSt-Satz mehr existiert, ist grundsätzlich eine unternehmensindividuelle Prognoserechnung nötig, um den Prozentsatz zu ermitteln, der bei Auflösung der temporären Bewertungsdifferenzen voraussichtlich anfällt.

TIPP: Der Progressionseffekt dürfte bei vielen Konzernabschlüssen allerdings unter der Wesentlichkeitsgrenze liegen. Daher erscheint es vertretbar, **vereinfachend pauschal 24 %** (bzw. 23 % bei Gewinnen klar unter € 1 Mio.) anstelle einer aufwändigen Einzelprognose anzusetzen.

2.3 Einführung einer Paketsteuer

Als Teil des BBG 2027-2028 wurde auch das Paketsteuergesetz beschlossen, worüber wir in der KlientenINFO 3/2026 berichtet haben. Ab **1.10.2026** unterliegt die **Zustellung von Paketen im Inland an nichtunternehmerische Empfänger (Konsumenten) im Rahmen von Versandhandelsumsätzen** der Paketsteuer. Erfasst werden sollen

Versandhandelsverkäufe, bei denen der Vertragsabschluss außerhalb von Geschäftsräumen, und zwar durch Fernkommunikationsmittel (Fernabsatzverträge) bzw. auf Internetplattformen und anderen elektronischen Schnittstellen, erfolgt. Die Steuer fällt nur an, wenn der **Versandhändler** im vorangegangenen Wirtschaftsjahr mit Paketen **inländische Versandhandelsumsätze von mehr als € 100 Mio.** erzielt hat. Die Höhe der Steuer beträgt **€ 2 pro zugestelltem Paket**. Der Versandhändler ist der Steuerschuldner.

NEU: Im Zuge des parlamentarischen Verfahrens wurde das Gesetz noch dahingehend präzisiert, dass **Kataloge, Zeitungen und Zeitschriften** nur dann von der Paketsteuer erfasst sind, wenn sie in Postpaketen zugestellt werden. Nicht erfasst sind unverpackte oder minimalverpackte Kataloge, Zeitungen und Zeitschriften. In das Gesetz aufgenommen wurde noch eine Anordnung, wonach der Finanzminister die Paketsteuer im Jahr 2029 evaluieren (vor allem hinsichtlich der Auswirkungen auf den Onlinehandel) und dem Nationalrat einen Evaluierungsbericht vorlegen muss.

ACHTUNG: Als Versandhandelsumsätze gelten auch alle Umsätze, die über eine Plattform oder einen Marktplatz unterstützt werden. Verkauft also ein (kleines) österreichisches Unternehmen z.B. über Amazon, Zalando oder eBay, ist der Umsatz technisch dem Versandhändler zuzurechnen und unterliegt daher der Paketsteuer.

2.4 Weitere Regelungen im Budgetbegleitgesetz 2027-2028

- **Gemeiner Wert von Aktien und Anteilen**

Naturgemäß versuchen Steuerpflichtige manchmal, den Wert von Aktien, GmbH-Anteilen und Wertpapieren niedrig anzugeben, beispielsweise wenn es um die Wegzugsbesteuerung aus Österreich geht oder wenn Wertpapiere zum niedrigen Wert in eine Stiftung eingelegt und dann zum hohen Wert aus der Stiftung verkauft werden. Die Finanzverwaltung musste bisher den gemeinen Wert von Aktien und Anteilen, die **nicht regelmäßig verkauft** werden, durch das so genannte Wiener Verfahren schätzen. Daraus ergaben sich oftmals zu niedrige Werte. Deshalb wurde in das Bewertungsgesetz eine neue Regelung aufgenommen. Demnach kann der gemeine Wert von Aktien und Anteilen **aus einem einzelnen Verkauf** abgeleitet werden, wenn Gegenstand des Verkaufs ein vergleichbarer Anteil ist oder die Vergleichbarkeit durch **Zu- und Abschläge** gewährleistet werden kann.

NEU: Das Gesetz enthält nunmehr die Regelung, dass die Bewertung auch aus einem **nachträglich (später) erfolgten Verkauf rückwirkend** abgeleitet werden kann. Der spätere Verkauf stellt dann für die Steuer ein **rückwirkendes Ereignis** dar. Die neue Bewertungsregel ist bereits für Vorgänge ab 10.6.2026 anzuwenden.

- **Niedrigere degressive AfA bei Elektrizitätsunternehmen**

Das EStG erlaubt grundsätzlich eine degressive AfA im Ausmaß von maximal 30 %.

Für Elektrizitätsunternehmen wurde geregelt, dass bei diesen in Bezug auf Wirtschaftsgüter, die zwischen dem 30.6.2020 und dem 1.1.2026 angeschafft oder hergestellt wurden, die **degressive AfA maximal 10 %** betragen darf. Diese Einschränkung gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2026 und vor dem 1.1.2030 beginnen.

3. OFFENLEGUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften müssen ihre Jahres- und Konzernabschlüsse nach dem UGB binnen 9 Monaten nach dem Bilanzstichtag an das Firmenbuchgericht übermitteln. Demnach sind Abschlüsse zum 31.12.2025 bis spätestens 30.9.2026 offenzulegen. Zusätzlich gelten seit 1.7.2026 Erklärungs- und Meldepflichten aufgrund des Nachhaltigkeitsberichtsgesetzes (NaBeG). Lesen Sie folgende Übersicht, die Sie auf den aktuellen Stand bringt, um auch heuer wieder eine rechtzeitige und formgerechte Offenlegung der Jahres- und Konzernabschlussdaten zu gewährleisten und Säumnisfolgen zu vermeiden.

3.1 Allgemeine Bestimmungen zur Offenlegung von Jahresabschlüssen

Die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften haben den Jahresabschluss und den Lagebericht nach seiner Behandlung in der Haupt- bzw. Generalversammlung, **spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag**, gegebenenfalls

samt **Bestätigungsvermerk** beim zuständigen Firmenbuch einzureichen. Weiters sind der **Ergebnisverwendungsbeschluss** und gegebenenfalls der Bericht des Aufsichtsrats vorzulegen. Alle Unterlagen sind grundsätzlich **elektronisch** zu übermitteln. Mit einer Ausnahme: Unternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu € 70.000 können den Jahresabschluss auch in Papierform einreichen.

HINWEIS: Die offenzulegenden Unterlagen betreffend Jahres- und Konzernabschluss mit Bilanzstichtag 31.12.2025 müssen bis spätestens **Mittwoch, den 30.9.2026 beim Firmenbuchgericht** eingelangt sein.

Als **Kapitalgesellschaft** gelten **AG, GmbH und FlexKap** sowie für Zwecke der Bilanzierung, Prüfung und Offenlegung auch **kapitalistische Personengesellschaften** (z.B. GmbH & Co KG). Der Umfang der einzureichenden Unterlagen orientiert sich an der in § 221 UGB definierten Größe der Gesellschaft, welche dem Firmenbuch ebenfalls mitzuteilen ist. Entscheidend für die Zuordnung zu einer **Größenklasse** ist, dass **2 der 3 Merkmale** an den Abschlussstichtagen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschritten bzw. nicht mehr überschritten werden.

Kapitalgesellschaft	Bilanzsumme in €	Umsatzerlöse in €	Arbeitnehmer
Kleinst	< 450.000	< 900.000	10
Klein	bis 6.250.000	bis 12.500.000	bis 50
Mittelgroß	bis 25.000.000	bis 50.000.000	bis 250
Groß	> 25.000.000	> 50.000.000	> 250

Der Umfang der einzureichenden Unterlagen richtet sich nach der Größe der Gesellschaft.

Einzureichende Unterlagen	Kleinstkapitalgesellschaft	Kleine GmbH	Mittelgroße GmbH	Große GmbH; Kleine + Mittelgroße AG	Große AG
Bilanz	X *	X *	X *	X	X
Gewinn- und Verlustrechnung			X *	X	X
Anhang + Anlagespiegel		X *	X	X	X
Lagebericht	X ***		X	X	X
Bestätigungsvermerk		X **	X	X	X
Umlauf- bzw. Gesellschafterbeschluss über die Ergebnisverwendung		X **	X	X	X
Bericht des Aufsichtsrates			X	X	X

* Verkürzung bzw. Verdichtung möglich; ** nur bei gesetzlichen Pflichtprüfungen (kleine GmbH + AR-Pflicht); *** bei Kleinst-AG

3.2 Sanktionen bei verspäteter Offenlegung

Das zuständige Firmenbuchgericht hat die fristgerechte Offenlegung zu prüfen. Dabei erleichtert die automatische Verarbeitung der strukturierten Daten dem Firmenbuchgericht die Überprüfung, ob sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Berichte vollständig eingereicht wurden, erheblich. Wird die Neunmonatsfrist nicht eingehalten, ist das Gericht angehalten, Zwangsstrafen von mindestens **€ 700 bis zu € 3.600 für jedes einzelne Geschäftsführungs- bzw. Vorstandsmitglied und die Gesellschaft** zu verhängen. Die Zwangsstrafe ist wiederholt zu verhängen, sollte die Offenlegung nach je weiteren zwei Monaten noch immer nicht vollständig erfüllt sein. Bei mittelgroßen Kapitalgesellschaften erhöht sich die Zwangsstrafe im ordentlichen Verfahren auf das Dreifache, also mindestens € 2.100 pro Organ und Gesellschaft. Bei großen Kapitalgesellschaften auf das Sechsfache, also mindestens € 4.200 pro Organ und Gesellschaft. Bei Kleinstkapitalgesellschaften halbiert sich die Zwangsstrafe und beträgt € 350.

TIPP: Für die Fristeinhaltung ist das **Einlangen bei Gericht** relevant. Da es erfahrungsgemäß bei der elektronischen Einreichung in strukturierter Form (XML) durchaus zu Verzögerungen bei der Konvertierung oder aufgrund von Serverüberlastung kommen kann, empfiehlt es sich, einen ausreichenden Zeitpuffer einzuplanen.

NEU: Mit dem NaBeG wurde neben der Erweiterung der Offenlegungsvorschriften auch eine Verschärfung der Sanktionen für Abschlussstichtage nach dem 31.3.2026 eingeführt. Es werden weitere Zwangsstrafen wegen sonstiger Verstöße gegen Bestimmungen über die Unternehmensberichterstattung ergänzend zu den allgemeinen Zwangsstrafen eingeführt. Hierfür gilt ein deutlich erhöhter Strafraum, der für kleinere Kapitalgesellschaften bis zu € 3.600 und ab mittelgroßen Gesellschaften bis zu € 7.000 beträgt. Verstöße gegen die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Nachhaltigkeitsberichterstattung können in den ersten drei Geschäftsjahren der Anwendbarkeit des NaBeG nur dann zusätzlichen Zwangsstrafen auslösen, wenn die gesetzlichen Vertreter und die Gesellschaft einer rechtskräftigen Aufforderung des Gerichts, eine Angabe richtigzustellen oder nachzureichen, nicht nachkommen.

HINWEIS: Für den Bilanzstichtag 31.12.2025 ist die bisherige Rechtslage weiterhin anzuwenden.

4. SACHBEZUG FÜR E-AUTO AB 1.1.2027

Aus ökologischen Gründen wurden unterschiedliche Sachbezugswerte für die Privatnutzung arbeitgebereigener Kraftfahrzeuge festgelegt. Darauf basierend sieht seit 2016 die Sachbezugswerteverordnung für Fahrzeuge mit einem CO₂-Emissionswert von 0 g/km – also **reine Elektrofahrzeuge** – einen **Sachbezugswert von Null** vor. Wer als Arbeitnehmer bislang einen E-Firmenwagen auch privat nutzen durfte, musste dafür somit keinen Sachbezug versteuern.

Unverändert gilt als Sachbezugswert für Fahrzeuge mit **Verbrennungsmotor bzw. Hybridantrieb**:

- **2 % der Anschaffungskosten**, max. € 960 monatlich, bei einem CO₂-Ausstoß über der jeweils gültigen Grenze (2026: über 126 g/km WLTP),
- **1,5 % der Anschaffungskosten**, max. € 720 monatlich, bei „ökologischen“ PKW und Hybridfahrzeugen unterhalb dieser CO₂-Grenze

4.1 Neuregelung ab 1.1.2027

Gleichzeitig mit der Regierungsvorlage zum Budgetbegleitgesetz 2027-2028 wurde der Begutachtungsentwurf zur **Änderung der Sachbezugswerteverordnung** am 10.6.2026 veröffentlicht. Das BBG 2027-2028 wurde am 8.7.2026 vom Nationalrat beschlossen. Die Begutachtungsfrist zur Verordnungsänderung ist am 21.6.2026 abgelaufen. Die Kundmachung steht allerdings noch aus.

Demnach entfällt die bisher gänzliche Sachbezugsbefreiung für E-Autos.

NEU: Künftig gilt für die Privatnutzung von E-Firmenautos gestaffelt:

Zeitraum	Sachbezug in % der Anschaffungskosten	Deckelung pro Monat
bis 31.12.2026	0 %	n/a
1.1.2027 – 31.12.2027	0,375 %	€ 180
ab 1.1.2028	0,625 %	€ 300

Die steuerliche Anschaffungskosten-Obergrenze für den neuen Sachbezug bei E-Autos beträgt € 48.000 (brutto, inkl. USt). Unverändert gilt bei Verbrennern die Obergrenze von € 48.000 (inkl. USt und NoVA). Eine Evaluierung dieser Regelung durch den Finanzminister ist für 2030 vorgesehen. Bis dahin ist keine weitere Anpassung geplant.

HINWEIS: Die Neuregelung des Sachbezugs knüpft an den jeweiligen Kalendermonat der Nutzung an, nicht an das Zulassungsdatum. Ein 2026 zugelassenes E-Auto wird ab 1.1.2027 ebenso vom neuen Sachbezug erfasst wie ein 2027 zugelassenes Neufahrzeug.

4.2 Vergleich E-Auto versus Verbrenner/Hybrid

Die künftige Belastung durch den Sachbezug lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Fahrzeugtyp	Sachbezug 2026	Sachbezug 2027	Sachbezug ab 2028
E-Auto (0 g CO ₂ /km)	0 % (max. € 0)	0,375 % (max. € 180)	0,625 % (max. € 300)
Ökologischer Verbrenner/Hybrid (CO ₂ unter Grenzwert)	1,5 % (max. € 720)	unverändert 1,5 % (max. € 720)	unverändert 1,5 % (max. € 720)
Verbrenner/Hybrid (CO ₂ über Grenzwert)	2 % (max. € 960)	unverändert 2 % (max. € 960)	unverändert 2 % (max. € 960)

E-Auto weiterhin deutlich vorteilhafter

Ein E-Auto bleibt auch nach der Reform steuerlich klar begünstigt. Selbst der höchste E-Auto-Sachbezug ab 2028 (max. € 300) liegt deutlich unter dem Sachbezug eines vergleichbaren Verbrenners (max. € 960 bzw. € 720).

- Bei niedrigpreisigen E-Autos (z.B. Anschaffungskosten bis € 48.000) wirkt sich die prozentuelle Erhöhung im Verhältnis stärker aus als bei teureren Fahrzeugen, weil die Deckelung erst bei teureren Autos greift.
- Zusätzlich zum neuen Sachbezug ist ab 2027 erstmals auch ein umsatzsteuerlicher Verwendungseigenverbrauch (bzw. bei Gehaltsumwandlung ein tauschähnlicher Umsatz) zu berücksichtigen, weil E-Autos – anders als Verbrenner – grundsätzlich zum Vorsteuerabzug berechtigen (siehe Beispiel unten).

4.3 Sachbezug bei Gehaltsumwandlung

Bei einer **Gehaltsumwandlung verzichtet** der Arbeitnehmer auf einen **Teil seines Bruttogehalts**. Im **Gegenzug** stellt ihm der Arbeitgeber eine **Sachleistung** zur Verfügung – hier die Privatnutzung eines firmeneigenen E-Autos, den der Arbeitgeber least. Wirtschaftlich finanziert der Arbeitnehmer sein "eigenes" Auto über eine Reduktion seines Bruttogehalts anstatt über sein bereits versteuertes Nettoeinkommen. Ein steuerlicher Vorteil entsteht dadurch, dass anstelle der vollen Lohnsteuer- und SV-Belastung auf das umgewandelte Bruttogehalt nur der (deutlich niedrigere) Sachbezug für das Firmenfahrzeug zu versteuern ist.

Wird ein firmeneigenes E-Auto im Rahmen einer solchen Gehaltsumwandlung zur Verfügung gestellt, soll nach dem Begutachtungsentwurf auch ab 1.1.2027 der **neue, reduzierte Sachbezugswert** anzusetzen sein. Die Höhe der Gehaltsumwandlung selbst hat auf den Sachbezugswert keinen Einfluss. Der Sachbezugswert bleibt mit dem jeweiligen Höchstbetrag gedeckelt.

Beispiel:

Der Vergleich zwischen einem privaten Leasing und einem Leasing durch den Arbeitgeber bei Zurverfügungstellung des Fahrzeugs zur Privatnutzung zu gleichen Konditionen an den Dienstnehmer. Anschaffungskosten € 40.000, Leasingrate € 500 monatlich (inkl. USt); Laufzeit 60 Monate; Bruttolohn € 4.000; Grenzsteuersatz 40 %, Grenzsteuersatz in der Pension 30 %.

• **Wie hoch müsste die Bruttogehaltsreduktion sein?**

Der Arbeitgeber muss aus der Bruttogehaltsreduktion sowohl die Netto-Leasingrate als auch den anteiligen umsatzsteuerlichen Verwendungseigenverbrauch (siehe unten) abdecken. Bei einem PKW mit Anschaffungskosten von € 40.000 beträgt der Eigenverbrauch im Jahr 2027 monatlich € 25 bzw. ab 2028 € 41,66. Die Bruttoreduktion ist die Nettoleasingrate (€ 416,67) zuzüglich des Eigenverbrauchs (€ 25) = € 441,67 (2028: € 458,33).

- **Wie hoch ist der Sachbezug für das E-Auto?**

Der Sachbezug wird von den tatsächlichen Anschaffungskosten (€ 40.000) berechnet und mit dem jeweiligen Höchstbetrag gedeckelt:

Zeitraum	Berechnung	Sachbezug
bis 2026	€ 40.000 * 0% = € 0	€ 0
2027 (geplant)	€ 40.000 * 0,375% = € 150	€ 150
ab 2028 (geplant)	€ 40.000 * 0,625% = € 250	€ 250

- **Auswirkung einer Gehaltsumwandlung mit Sachbezug für E-Auto gegenüber privatem Leasing**

pro Monat	Dienst-E-PKW 2026	Dienst-E-PKW 2027	Dienst-E-PKW ab 2028
Bruttogehaltsreduktion	€ 416,66	€ 291,66	€ 208,32
zzgl Sachbezug	€ 0,00	€ 150,00	€ 250,00
gesamt	€ 416,66	€ 441,66	€ 458,32
Nettoeffekt der Gehaltsumwandlung für AN	€ 204,82	€ 293,37	€ 352,41
Pensionsentgang	€ 4,18	€ 2,93	€ 2,09
tatsächliche Gesamtbelastung des AN	€ 209,00	€ 296,30	€ 354,50
Vorteil gegenüber privatem Leasing	rd. 58 %	rd. 41 %	rd. 29 %

Least der Arbeitnehmer sein E-Auto privat, zahlt er die volle Bruttoleasingrate von € 500 brutto aus seinem bereits versteuerten Nettoeinkommen. Nutzt er stattdessen einen Dienst-E-PKW mit Vorsteuerabzug beim Arbeitgeber gegen Gehaltsumwandlung, trägt er wirtschaftlich nur die um die Steuer- und SV-Ersparnis sowie den Pensionsentgang verminderte Gesamtbelastung (siehe Zeile "tatsächliche Gesamtbelastung des AN"). Je niedriger diese Gesamtbelastung im Vergleich zur Leasingrate von € 500 ist, desto größer der Vorteil.

Fazit: Auch nach der geplanten Neuregelung bleibt ein E-Dienstwagen gegen Gehaltsumwandlung im Regelfall deutlich günstiger als die private Finanzierung eines vergleichbaren Fahrzeugs aus bereits versteuertem Nettoeinkommen. Der Vorteil sinkt mit steigendem Sachbezug von rd. 58 % (derzeit) auf rd. 41 % (2027) und rd. 29 % (ab 2028), verschwindet aber nicht. Der genaue Vorteil für den Arbeitnehmer hängt im Einzelfall sowohl vom Fahrzeugpreis und dem Grenzsteuersatz als auch davon ab, ob der USt-Verwendungseigenverbrauch an den Arbeitnehmer weiterverrechnet wird.

4.4 Verwendungseigenverbrauch bei Sachbezug für E-Autos

Für Unternehmen besteht der große Vorteil von E-Autos gegenüber den anderen PKW neben dem Entfall der NoVA in der Möglichkeit des Vorsteuerabzugs. Bei E-Autos mit Anschaffungskosten bis € 40.000 brutto steht dem Arbeitgeber grundsätzlich der volle Vorsteuerabzug zu. Liegen die Anschaffungskosten zwischen € 40.000 und € 80.000, ist der Vorsteuerabzug durch Aufwandseigenverbrauch zu korrigieren. Wird das E-Auto dem Arbeitnehmer zur Privatnutzung überlassen, löst dies einen **umsatzsteuerlichen Verwendungseigenverbrauch** aus. Bemessungsgrundlage dafür ist der ertragsteuerliche Sachbezugswert – dies gilt auch bei einer Gehaltsumwandlung.

Bei Verbrennern und Hybridfahrzeugen stellt sich die Frage nach dem Verwendungseigenverbrauch nur in Ausnahmefällen, in denen ein Vorsteuerabzug möglich ist. Grundsätzlich besteht für diese Fahrzeuge kein Vorsteuerabzug.

HINWEIS: Ob der umsatzsteuerpflichtige Verwendungseigenverbrauch an den Arbeitnehmer weiterverrechnet werden kann, hängt von der ursprünglichen Vereinbarung zur Gehaltsumwandlung ab. Bereits bestehende Gehaltsumwandlungsvereinbarungen sollten vor 1.1.2027 überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

TIPP: Wir empfehlen Ihnen, bestehende und geplante Dienstwagenregelungen und Gehaltsumwandlungsvereinbarungen noch 2026 im Hinblick auf die geplante Neuregelung ab 2027 zu überprüfen. Bei der Fahrzeugauswahl gilt auch

nach der geplanten Reform weiterhin die steuerliche Rangfolge: E-Auto vor ökologischem Verbrenner-/Hybridfahrzeugen vor „normalem“ Verbrenner.

5. TERMINE SEPTEMBER UND OKTOBER 2026

Damit Sie keine Fristen und wichtige Termine im September und Oktober 2026 übersehen, haben wir für Sie folgende Übersicht zusammengestellt.

SEPTEMBER 2026

30.9.2026 **Rückwirkende Umgründungsvorgänge**

Um in den Genuss des Umgründungssteuerrechts zu kommen, sind rückwirkende Umgründungen zum Stichtag 31.12.2025 bis spätestens 30.9.2026 beim Firmenbuch bzw. beim zuständigen Finanzamt anzumelden.

30.9.2026 **Letzte Möglichkeit der (elektronischen) Antragstellung auf Vorsteuererstattung von in anderen EU-Ländern angefallenen Vorsteuern**

Der Erstattungszeitraum umfasst mindestens drei Monate und maximal ein Kalenderjahr. Zu beachten sind die **Mindesterstattungsbeträge (€ 50 im Kalenderjahr, € 400 im Quartal)**. Bitte informieren Sie sich vorher über die im jeweiligen Land geltenden Bestimmungen für einen Vorsteuerabzug. So sind beispielsweise in vielen EU-Mitgliedstaaten Verpflegungskosten, Bewirtungsaufwand, Hotelkosten und PKW-Aufwendungen vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen und daher auch nicht erstattungsfähig. Die Antragstellung hat zwingend über FinanzOnline zu erfolgen.

30.9.2026 **Vermeidung von 3,53 % Anspruchszinsen für Steuernachzahlungen 2025**

Mit Wirkung ab 1. Oktober 2026 kommt es für Nachzahlungen aus der Einkommen- und Körperschaftsteuernachzahlung betreffend das Jahr 2025 zur Verrechnung von Anspruchszinsen von **3,53 %**. Allerdings besteht die Möglichkeit, durch eine **freiwillige Anzahlung** in Höhe der zu erwartenden Steuernachzahlung für 2025, diese Zinsenvorschreibung zu verhindern. **Anspruchszinsen unter € 50 werden nicht vorgeschrieben (Freigrenze)**. Bei Guthaben aus der Veranlagung 2025 (auch aus der Umsatzsteueranlagung) werden Anspruchszinsen gutgeschrieben.

HINWEIS: Die vom Finanzamt bescheidmäßig verhängten Zinsen stellen keine Betriebsausgabe dar. Bankzinsen können als Betriebsausgabe abgesetzt werden. Sollte daher eine rechtzeitige freiwillige Anzahlung aus Liquiditätsgründen nicht möglich sein, ist eine Kreditfinanzierung vorzuziehen. Ergibt die Umsatzsteuerjahreserklärung eine USt-Restschuld, sollte zur Vermeidung von finanzstrafrechtlichen Problemen umgehend der Nachzahlungsbetrag entrichtet werden, jedenfalls aber binnen Monatsfrist ab Einreichung der Jahreserklärung (= konkludente Selbstanzeige).

30.9.2026 **Herabsetzung der Einkommen- und Körperschaftsteuervorauszahlungen 2026 beantragen**

Bis zum 30.9.2026 besteht die Möglichkeit, die Vorauszahlungen an Einkommen- sowie Körperschaftsteuer für das laufende Jahr herabsetzen zu lassen. Als Begründung empfiehlt sich, eine Prognoserechnung mit ausführlicher Erläuterung der wirtschaftlichen Entwicklung vorzulegen. Mit einer entsprechenden Anpassung ist spätestens bis zur Fälligkeit des Vorauszahlungstermins am 15.11.2026 zu rechnen. Eine Rückzahlung aller bis dahin getätigten (erhöhten) Vorauszahlungen für 2026 ist möglich.

30.9.2026 **Firmenbuch - Offenlegung des Jahresabschlusses 31.12.2025**

Die offenzulegenden Unterlagen betreffend Jahres- und Konzernabschluss mit Bilanzstichtag 31.12.2025 müssen bis spätestens **Mittwoch, den 30.9.2026 beim Firmenbuchgericht** im strukturierten XML-Format eingelangt sein. Die Geschäftsführer/Vorstandsmitglieder **österreichischer Zweigniederlassungen von ausländischen Kapitalgesellschaften** haben ebenfalls die Unterlagen der Hauptgesellschaft in deutscher oder englischer Sprache offenzulegen. Seit 1.7.2026 sind weitere Melde- und Berichtspflichten

durch die Einführung des NaBeG zu erfüllen. Idealerweise geschieht dies gemeinsam mit der Offenlegung von Jahres- und Konzernjahresabschluss im strukturierten XML-Format.
Auf die Verhängung von Zwangsstrafen seitens des Firmenbuchgerichts bei verspäteter oder unvollständiger Offenlegung sei gesondert hingewiesen.

OKTOBER 2026

- 1.10.2026: Die Zustellung von Paketen im Inland an Konsumenten im Rahmen von Versandhandelsumsätzen unterliegen der Paketsteuer in Höhe von € 2 pro zugestelltem Paket. Dies gilt auch für kleine österreichische Unternehmen, die ihre Produkte über internationale Plattformen vertreiben.

TIPP: geplante Bestellungen über große Plattformen (z.B. Amazon) sollten in den September vorgezogen werden.